

Benutzungsordnung

des Archivs für Christlich-Soziale Politik (ACSP) der Hanns-Seidel-Stiftung e.V.

§ 1 Bestände

Die Bestände des Archivs der Hanns-Seidel-Stiftung sind, soweit sie nicht nachfolgenden Beschränkungen unterliegen, zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung jedem zugänglich. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht jedoch nicht.
Zur Benutzung werden

- a) Archivalien im Original oder in Kopie vorgelegt oder
- b) Abschriften oder fotografische Reproduktionen von Archivalien abgegeben oder
- c) Auskünfte über den Inhalt von Archivalien erteilt.

Über die Art der Benutzung entscheidet das Archiv. In jedem Fall ist es erforderlich, mit dem Archiv das Forschungsvorhaben, soweit es die Archivbenutzung berührt, im einzelnen zu erläutern. Die die Benutzung von Archivalien einschränkenden Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 2 Benutzung

- a) Für die Benutzung hinterlegter oder unter bestimmten Bedingungen übernommener Bestände gelten die Bedingungen des jeweiligen Übernahmevertrages.
- b) Die Benutzungserlaubnis wird nicht oder nur bedingt erteilt, wenn durch sie die berechtigten Interessen Dritter, insbesondere noch lebender Personen oder des Hinterlegers von Archivalien, beeinträchtigt werden können oder wenn gegen die Personen des Benutzers oder den Zweck der Benutzung ernsthafte Bedenken bestehen.
- c) Auszüge aus den Archivalien sind dem Archiv auf Verlangen vorzulegen. Jegliche Veröffentlichung der Archivalien sowie die Anfertigung und das Publizieren von analogen Reproduktionen und digitalen Kopien bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch das Archiv.

§ 3 Benutzung

- a) Zum Schutz des Archivgutes ist das Rauchen, Essen und Trinken im Benutzerraum untersagt.

- b) Der Benutzer ist verpflichtet, die Archivalien sorgsam und schonend zu behandeln; er haftet für etwaige Schäden und Verluste. Es ist nicht gestattet, den Ordnungszustand des Archivguts zu verändern,
- c) Reproduktionen von analogem und Kopien von digitalem Archivgut werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten vom Archiv grundsätzlich selbst hergestellt. Näheres über die Gebühren regelt die Gebührenordnung. Eine Weitergabe der Reproduktionen ist nicht gestattet, ebenso das Entfernen des Kopierschutzes oder angebrachter Wasserzeichen.

§ 4 Fristen

Anträge auf Einsichtnahme in oder um Auskunft aus Archivalien zu wissenschaftlichen Zwecken, bei denen eine 30-Jahresfrist noch nicht verstrichen ist, sind dem Leiter des Archivs zur Entscheidung vorzulegen, soweit es sich nicht um kleinere Auskünfte ohne politische, rechtliche oder wirtschaftliche Bedeutung handelt.

§ 5 Reproduktion/Edition/Publikation

- a) Eine Benutzung ist unentgeltlich. Gewerbliche Nutzung kann das Archiv von einem angemessenen Entgelt abhängig machen. Dem Archiv entstehende Kosten für die Benutzung technischer Einrichtungen, z.B. für die Herstellung von Reproduktionen und die Versendung von Archivalien, sind zu erstatten.
- b) Bei wissenschaftlicher und publizistischer Benutzung ist von jeder im Druck hergestellten Ausgabe, die unter Auswertung von Archivalien des Archivs zustande kommt, dem Archiv und, soweit im Hinterlegungsvertrag bestimmt, dem Hinterlegenden je ein Belegstück unaufgefordert und unentgeltlich zu überlassen. Das gleiche gilt für wissenschaftliche Prüfungsarbeiten.

§ 6

Der Aufenthalt im Benutzerraum richtet sich nach den dort geltenden Öffnungszeiten.

§ 7

Jeder Benutzer verpflichtet sich durch Unterschrift des Benutzerantrages, die vorstehende Benutzungsordnung anzuerkennen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Bestätigung.

§ 8

Die Benutzungsordnung tritt am 19.06.2024 in Kraft.

München, den 19.06.2024


.....
Oliver Jörg
(Generalsekretär)


.....
Dr. Christian Petzik
(Archivleiter)